

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 16. April 2026**

1. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Melk verordnet werden – Waldbrandverordnung 2026
----------------------	--

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 16. April 2026 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr.440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Melk verordnet werden (Waldbrandverordnung 2026)

§ 1

Im gesamten Verwaltungsbezirk Melk sind im Wald und in dessen Gefährdungsbereichen (Waldnähe) jegliche brandgefährliche Handlungen, insbesondere

1. das Feuerentzünden und/oder das Unterhalten von Feuer,
2. das Rauchen,
3. das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer, Zigaretten und sonstigen Rauchwaren, aber auch Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) und
4. die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

verboten.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Obleser



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur